

## Zur Datierung des ältesten Seckauer Stiftsurbars

Von Günter Cerwinka

Im Jahre 1933 erschien als erstes Heft der „Seckauer geschichtlichen Studien“ das älteste Urbar des Stiftes Seckau, herausgegeben von B. Roth.<sup>1</sup> Die Rezensenten äußerten sich in zumeist kurzen Besprechungen oder Anzeigen durchwegs positiv.<sup>2</sup>

Im Rahmen der von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Reihe „Österreichische Urbare“ liegt seit 1955 eine Neubearbeitung der Ausgabe durch denselben Verfasser vor.<sup>3</sup> Der Text blieb unverändert, der wissenschaftliche Apparat wurde hingegen wesentlich

<sup>1</sup> Das älteste Urbar des ehemaligen Augustinerchorherren- und Domstiftes Seckau. Hgg. v. Dr. P. Benno Roth OSB. (Seckauer Geschichtliche Studien, Heft 1) Seckau 1933.

<sup>2</sup> E. Klebel in *MIÖG* 48/1934, S. 183. — M. Doblinger in *ZHVSt* 27/1933, S. 200. — D. v. Gladiss in *NA* 50/1935, S. 705. — H. Aubin in *VSWG* 27/1934, S. 203.

<sup>3</sup> Das älteste Urbar des ehemaligen Augustiner-Chorherren- und Domstiftes Seckau. Hgg. v. B. Roth. In: *Die mittelalterlichen Stiftsurbare der Stmk.* 1. Teil (Österreichische Urbare III. Abt., Urbare geistlicher Grundherrschaften, 4. Bd., Wien 1955), S. 7—107.

erweitert. Dazu trat noch eine um wirtschaftsgeschichtliche Erläuterungen vermehrte Einleitung. Die Bemerkungen über Handschrift und Abfassungszeit wurden von der ersten Ausgabe übernommen.<sup>4</sup>

Ein Vergleich mit der Originalhandschrift ergab mehrere Auslassungen, Namensverschreibungen und schließlich eine offensichtliche Verwechslung von Manuskriptseiten, die eine falsche Reihung und Zuordnung zur Folge hat.<sup>5</sup> Es soll keineswegs das Verdienst des Herausgebers geschmälert werden, aber es ist notwendig, den Benützer auf diese Mängel hinzuweisen. Die vorliegende Studie will nur die Datierung des Urbars untersuchen.

Die Handschrift, nach der die Edition verfertigt wurde, nennt als Abfassungszeit des Urbars *circa annum Domini 1270*. Sie stammt von der Hand des Seckauer Chorherrn Thomas Jurichius und wurde um die Mitte des 17. Jahrhunderts verfaßt.<sup>6</sup> Das Urbar ist chronologisch (1270) in ein Urkundenverzeichnis eingebaut. Das Urbar und die nachfolgenden Urkunden bis Seite 490 sind auf etwas kleinformatigerem Papier als die übrigen Teile geschrieben. Möglicherweise wurde das Urbar bereits nach einer Abschrift verfertigt, jedenfalls ist aus der Jurichius-Handschrift nirgends eine zeitliche Differenzierung der Eintragungen zu erkennen. Es scheidet somit jede Datierungshilfe nach „äußeren“ Merkmalen aus. Dies ist um so schwerwiegender, da bei einem Urbar mit Sicherheit Überschreibungen und Nachträge anzunehmen sind.

Auffällig ist allerdings die unterschiedliche Schreibweise von termini wie *pheudum* und *feodum* oder *euba* und *huba*, was B. Roth als Eigenart des Schreibers qualifiziert, die Jurichius übernommen habe.<sup>7</sup> Ob und wie weit hier die Hand des Jurichius im Spiel ist, kann nicht entschieden werden, aber die Wahrscheinlichkeit, daß der Schreiber eines Urbars, das in einem Zug abgefaßt wurde, unterschiedliche Bezeichnungen dieser Art verwendete, ist gering. Sechzig *eubae* stehen nur vier *huba* gegenüber. *Huba* scheint zweimal hintereinander in Preg und Sachendorf auf, wo B. Roth — ohne dieses Argument zu berücksichtigen — eine Unterbrechung der geographischen Reihenfolge festgestellt hat und auf einen möglichen Nachtrag hinwies.<sup>8</sup> Die termini *feudum* und *feodum* sind gegenüber *pheudum* in der Minderzahl (18 und 23 zu 124). Sie scheinen großteils in zusammenhängenden Blöcken auf.<sup>9</sup> Sollte es sich tatsächlich bei den weniger häufig verwendeten Bezeichnungen um Nachträge handeln, so bleibt dies dennoch für die folgende Untersuchung bedeutungslos. Alle

<sup>4</sup> F. Tremel bemängelte einige Fehlzusweisungen und Verwechslungen, die sich aus einem Vergleich mit der Erstveröffentlichung ergaben (*ZHVSt* 47/1956, S. 174f. und in *VSWG* 43/1956, S. 263 ff.). — K. Reindel in *DA* 12/1956, S. 572.

<sup>5</sup> Die Fehler sind bereits in der Ausgabe von 1933 vorhanden. Die richtige Reihenfolge in den verwechselten Manuskriptseiten wäre: Urbaredition 1955, S. 76/232, anschließend 77/262 bis 78/4, anschließend 76/233 bis 77/261, anschließend 78/5 ff. Bei den Zitaten dieser Arbeit wurden aus Gründen der Zweckmäßigkeit die alte Reihenfolge und die Schreibweise der Urbaredition 1955 (= Urbar) verwendet.

<sup>6</sup> Neue Signatur: Bischöfliches Ordinariatsarchiv in Graz, Bd. XIX-C-11.

<sup>7</sup> Urbar, Einleitung, S. 31. Die Edition verwendet einheitlich *pheudum* und *euba*.

<sup>8</sup> Urbar, Einleitung, S. 35 und Text, S. 55/15—18.

<sup>9</sup> Urbar S. 68/65—72 (*feudum*) und 69/76 bis 71/110 (*feodum*). 73/162—166, 75/211, 76/226, 233—235 und 78/2—4 (*feudum*).

für die Datierung verwendeten Angaben des Urbars werden mit einer Ausnahme von dieser Problematik nicht berührt.<sup>10</sup>

B. Roth hat eine einzige Eintragung als Argument für die Richtigkeit der Datierung um 1270 angeführt: *In Leuben. Sub castro area, quam occupant Messenpergarii...*<sup>11</sup> 1265 beauftragt Papst Clemens IV. den Bischof von Olmütz und den Propst von St. Virgil in Friesach, den Streit zwischen dem Stift Seckau und Wigand von Massenbergrn und dessen Söhnen zu entscheiden.<sup>12</sup> 1274 beurkundet der Landrichter von Offenburg, Dietrich von Fulm, den Spruch eines Landtaidings, wonach die von den Massenbergrn errichteten Sperren im Feistritzgraben, die den Zugang zu stiftischem Besitz behindern sollten, zu zerstören seien.<sup>13</sup> 1275 ist der Streit noch nicht beendet, und 1277 greift König Rudolf von Habsburg ein.<sup>14</sup> Sechs Jahre später wird Otto von Liechtenstein als Landrichter mit der leidigen Frage befaßt<sup>15</sup> und 1306 neuerlich der Papst bemüht.<sup>16</sup> Aber erst 1310 ist ein Kaufgeschäft zwischen dem Stift Seckau und den Massenbergrn bezeugt, das wohl kaum vor der Beilegung des Streites anzusetzen ist.<sup>17</sup> 1312 bestätigt Friedrich der Schöne den — offensichtlich endgültigen — Schiedsspruch Ottokars aus der Gaal.<sup>18</sup>

Der Streit zwischen dem Stift Seckau und den Massenbergrn um Güter und Besitzrechte im Mareiner Boden und Feistritzgraben — von solchen bei Leoben ist nie die Rede — ist mit Gewißheit vor 1306 nicht beendet gewesen. Trotzdem nimmt B. Roth das Jahr 1275 als „terminus ad quem“ für die Abfassung des Urbars an.<sup>19</sup> Um eine gesicherte Aussage über die Abfassungszeit des nur abschriftlich überlieferten Urbars machen zu können, mußten alle im Urbar aufscheinenden Fakten bzw. alle Besitztitel und Güter mit deren Veränderungen erfaßt und darauf Bezug nehmende urkundliche Nachrichten gesucht werden. Darüber hinaus wurden alle Personennamen aufgenommen und diejenigen, die urkundlich faßbar waren, zur Festlegung der Abfassungszeit herangezogen.

### 1. Terminus post quem

1260 verleiht Propst Ortof dem Walter Zant, dessen Gemahlin und Tochter drei Mansen in Moehl als Leibgedinge gegen eine jährliche Abgabe von 60 Pfennigen.<sup>20</sup> Diese drei Huben besitzt im Urbar eine *relicta Dyepoldi* als Leibgedinge für denselben Zins.<sup>21</sup> Einer der beiden in der

<sup>10</sup> Die Ausnahme ist *Purchstaler*, Urbar S. 70/102—105 (feodum), aber 94/15 (pseudum).

<sup>11</sup> Urbar S. 83/82.

<sup>12</sup> StUB 4: 174.

<sup>13</sup> StUB 4: 539.

<sup>14</sup> StUB 4: 569 — StLA U 1071.

<sup>15</sup> StLA U 1231.

<sup>16</sup> StLA U 1691a.

<sup>17</sup> StLA U 1736a.

<sup>18</sup> StLA U 1762. — Im selben Jahr verkaufen Wigand und Heinrich von Massenbergr ihr Haus zu Leoben Herzog Friedrich dem Schönen (1312 VII 24, Orig.-Urk. i. HHStA in Wien).

<sup>19</sup> Urbar, Einleitung, S. 34.

<sup>20</sup> StUB 4: 18.

<sup>21</sup> Urbar S. 84/90.

Urkunde von 1260 angeführten Diepolde könnte mit dem Diepold des Urbars identisch sein.

Walter Zant wird noch c. 1280 genannt.<sup>22</sup> Da über eine Ablösung der Huben keine urkundliche Nachricht vorliegt, kann als erster Anhaltspunkt — wenngleich mit Vorsicht im Hinblick auf die Circa-Datierung — das Jahr 1280 gelten.

1304 bittet *Dyepolt der Mießvogel*, Bürger zu Leoben, Propst Ulrich, ihm nochmals eine *hantvest* über sein Leibgedinge in Ober-Donawitz auszustellen, da die Urkunde, die ihm Propst Weriant darüber gegeben hat, verbrannt sei.<sup>23</sup> Das Urbar verzeichnet Diepold im Besitz dieses Leibgedinges.<sup>24</sup> Propst Weriant regierte von 1293 bis 1302. Mit der Abfassung des Urbars kann demnach erst nach 1293 begonnen worden sein. Im Hinblick auf die übrigen angeführten Belege ist der Einwand, Diepold könne auch schon vom Vorgänger Werians das Leibgedinge verliehen bekommen haben, kaum zutreffend.

In Ugendorf besitzt laut Urbar eine *domina Katharina* eine Hube *pro tempore vitae suae*.<sup>25</sup> Sie konnte als Tochter Konrads von *Chalhochsperg* identifiziert werden, der 1296 diese Hube, die vorher Hermann und dessen Sohn Heinrich von Ugendorf *iure personali* innehatten, vom Stift Seckau gekauft hat.<sup>26</sup> Der *Chalhochsperger* verpflichtete sich gleichzeitig, die Hube seiner Tochter Katharina als Ausstattung in das Seckauer Frauenstift zu geben. Die Nennung der Vorbesitzer gibt die Gewißheit, daß bei einer Abfassungszeit des Urbars vor 1296 diese angeführt worden wären. Im selben Jahr gibt Otto aus der Gaal dem Stift Seckau sein Lehen *sub Greuzperge*, das jährlich 300 große Käse zinst.<sup>27</sup> Es ist identisch mit dem im Urbar verzeichneten *pseudum datum ecclesiae per dominum Ottonem de Geula solvit 300 magnos (caseos)*.<sup>28</sup>

Propst Weriant von Seckau verleiht 1298 dem Walchun von Dürnberg, stiftischem Amtmann, dessen Frau und Tochter aus erster Ehe drei Lehen *sub monte Vroezen*.<sup>29</sup> Diese *pheuda* finden sich samt Walchun und Familie im Urbar wieder.<sup>30</sup> Somit kann der Beginn der Abfassung des Urbars um weitere zwei Jahre verschoben werden.

Im selben Band des Ordinariatsarchivs, der auch die Urbar-Handschrift enthält, findet sich die eine, für die Abfassungszeit des Urbars entscheidende Urkunde: *Ich Chunrat von sand Stephan Leikeb ze Predige vergich und tun chunt an disem prief allen den di nu sindt und noch chuftig (!) werdent daz ich ... von meinen herren, Probst Werianten Chraft Techent, unt dem Capitel ze Seccawe die hueb da etwenne Prechtel, der Leikeb auf was und die hoffstat die zu der tafel gehort, unt die hueb die Chunrat der schuester inne hiet ze Predige van in geworfen han umb acht marche silber*

<sup>22</sup> StLA U 1182.

<sup>23</sup> StLA U 1656.

<sup>24</sup> Urbar S. 83/84. — Bei Jurichius *Mießvogel*, in der Edition *Mießvogel*.

<sup>25</sup> Urbar S. 71/116.

<sup>26</sup> StLA U 1516.

<sup>27</sup> StLA U 1504.

<sup>28</sup> Urbar S. 78/5.

<sup>29</sup> StLA U 1555.

<sup>30</sup> Urbar S. 94/16—19.

gewegens . . . han ich gelobt in swenne so daz selbe guet haben mugen van ierem zins, das ich in di vorenanten guete in wider zechaufen gebe umb als teuwer als so darumb enpfangen habent und sol ouch das geschehen zwischen Pfinchsten und Ostern unt sint der sach zezeuge . . .<sup>31</sup> „Werfen“ ist ein hierzulande kaum verwendeter Rechtsterminus. Die Urkunde ist aber in einem zweiten Seckauer Urkundenverzeichnis angeführt, wengleich kürzer, ohne Zeugen und mit entstellenden Verschreibungen.<sup>32</sup> Hier ist eindeutig der Verkauf durch das Stift Seckau unter dem Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes zu erkennen.

Unter *Predege*, d. i. Preg, verzeichnet das Urbar *mansus quondam Praechlini . . . et eundem tenet Chunradus obligationis titulo*.<sup>33</sup> Ein Vergleich der Namen und Besitzverhältnisse in Urbar und Urkunde läßt zweifelsfrei auf Identität schließen. Das Rechtsgeschäft zwischen Konrad von St. Stephan und dem Stift Seckau muß vor der Urbarniederschrift erfolgt sein. Da eine weitere Begrenzung des Beginnes der Abfassung nicht möglich ist, steht der 24. April 1301 als terminus post quem fest.

## 2. Terminus ante quem

Als erster Beleg wäre hier die Beendigung des Streites zwischen dem Stift Seckau und den Massenbergern, spätestens 1312, frühestens 1306, anzuführen.<sup>34</sup>

1308 kauft Albert von der *Ceyrich*, Landschreiber in Steier, vom Stift Seckau zwei Höfe, einen zu Nußdorf, den anderen zu Baierdorf.<sup>35</sup> 1324 war die Baierdorfer *curia* noch nicht wieder in Seckauer Besitz.<sup>36</sup> Die beiden Höfe sind mit hoher Wahrscheinlichkeit identisch mit dem *villicus* in Nußdorf und der *curia* in Baierdorf des Seckauer Urbars.<sup>37</sup> Der Verkauf müßte nach Abfassung des Urbars erfolgt sein.

Eine weitere und eindeutige zeitliche Begrenzung der Urbarniederschrift bildet der Verzicht Seifrieds von Krottendorf, 1308, auf alle Ansprüche an einer Hofstatt *ze Wolgemuesdorf* unter Kaisersberg, die er widerrechtlich besessen habe.<sup>38</sup> Im Urbar wird diese *area* in *Wolgemustorf* als noch von den Krottendorfern okkupiert bezeichnet.<sup>39</sup>

Die obere Grenze der Abfassungszeit liefert eine Urkunde von 1304, mit der Propst Ulrich zwei Lehen, eines *in Pache*, das andere *in Mitterek* zusammen mit einer *area* zu Feistritz, *que tria a Muetlino bone memorie prius absolvimus*, in die *officina oblagiorum* des Stiftes gibt.<sup>40</sup> Im Urbar zinst ein *Wauerer* von der Hofstatt *quondam Muchlini* zu Feistritz. Von zwei aufeinanderfolgenden *pheuda* in *Mitterek* und *in ripa* trägt ersteres

den Zusatzvermerk *coloni quondam Muetlini*.<sup>41</sup> Mit derselben Urkunde wird auch eine Hube *super Hard*, die *Hermannus notarius* besitzt, zurückgekauft. Sie ist gewiß die im Urbar genannte Manse *in Reut, tenet Hermannus notarius*.<sup>42</sup> Jeder weitere Besitz des Seckauer Offizialen würde im Urbar verzeichnet worden sein.<sup>43</sup>

Die Urkunde unterscheidet deutlich zwischen *prius absolvimus* (Muetlinus) und *absolvimus* (Hermannus). Auch im Urbar wird Muetlinus bereits als *quondam*, als ehemaliger Besitzer, bezeichnet, aber Hermann der Schreiber ist zur gleichen Zeit noch im Besitz seiner Hube. Als zusätzliches Argument wäre das Fehlen jeden Hinweises auf das Oblayamt anzuführen; die Niederschrift des Urbars muß vor dem 19. Februar 1304 beendet gewesen sein.

Ob Diepold der Mießvogel zwischen 1302, dem Ende der Regierungszeit des Propstes Weriand, und seiner Bitte um Neuausfertigung einer Urkunde, 1304, im Besitz seines Leibgedinges war, ist ungewiß; *wand ich den cins, den ich in davon geben schult lang het versezzen*.<sup>44</sup> Zumindest könnte ein entsprechender Vermerk bei einer Abfassung des Urbars innerhalb dieses Zeitraumes erwartet werden.

Dieser Schluß ist aber zu unsicher, um 1302 als terminus ante quem bezeichnen zu dürfen, sosehr eine Einschränkung der Urbarniederschrift auf weniger als ein Jahr verlockend wäre.

Von den in der nachfolgenden Tabelle verzeichneten Personen sind insbesondere die beiden Seckauer Amtleute Hermann der Schreiber und Walchun von Dürnberg hervorzuheben. Sie treten häufig und gemeinsam als Zeugen in Seckauer Urkunden auf. Beide hätten bei einer Abfassungszeit um 1270 ein biblisches Alter erreichen müssen.

Das Mittel aus den ersten und letzten Nennungen der im Urbar verzeichneten und urkundlich nachweisbaren Personen ist das Jahr 1302.

Für die Zeit nach 1304 sind weder Schenkungen an das Stift noch Käufe im Urbar sicher nachweisbar, wengleich Schlüsse ex silentio in diesem Falle nur mit Vorsicht anzuwenden sind. Es seien daher nur einige wenige angeführt, die mit im Urbar vorkommenden Ortsnamen versehen sind: Die Käufe bzw. Schenkungen von Konrad dem *Gevaeterl*, 1317 und 1320, der Gütertausch Fritz von Lobmings von 1311 und das von *Bernolt von Chrems* 1308 gekaufte Gut in der Glein.<sup>45</sup> Weiters fehlen die Schenkungen Ottos von Liechtenstein aus dem Jahre 1309 und der Besitz unter Farrach, den das Stift im selben Jahre von Gertrud von Reifenstein kaufte.<sup>46</sup> Aber auch die Seelgerätstiftungen Bischof Ulrichs von Seckau von 1304, Zehente und Mansen in Preg, sind im Urbar nicht auffindbar.<sup>47</sup>

<sup>41</sup> Urbar S. 90/197; 91/224, 225. — *in ripa* = *in Pache*.

<sup>42</sup> Urbar S. 74/172.

<sup>43</sup> Die Bezeichnung *secundum mansum* bezieht sich offenbar, wie in allen übrigen Fällen, auf die Hubenanzahl innerhalb eines Urbarabschnittes. Wesentlich ist, daß weder *Hermannus notarius* noch alle übrigen *Hermann*i des Urbars, die mit ihm identisch sein könnten, als ehemalige Besitzer eines Gutes bezeichnet werden.

<sup>44</sup> Vgl. S. 3.

<sup>45</sup> StLA U 1824, 1874a, 1748, 1720.

<sup>46</sup> StLA U 1727a, 1730a.

<sup>47</sup> StLA U 1658.

<sup>31</sup> OA XIX-C-11, 613 f.

<sup>32</sup> SA Seckau, Sch. 3/5, fol. 71b, n. 726.

<sup>33</sup> Urbar S. 86/123.

<sup>34</sup> Vgl. S. 2 f.

<sup>35</sup> StLA U 1722. — Albert von Zeiring war einer der tatkräftigsten Vertreter landesherrlicher Interessen (A. Lhotsky, Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Wien 1967. S. 129 ff.).

<sup>36</sup> StLA U 1923.

<sup>37</sup> Urbar S. 61/25—34; 63/72—77.

<sup>38</sup> StLA U 1718.

<sup>39</sup> Urbar S. 85/110.

<sup>40</sup> StLA U 1658a.

Hingegen könnte das 1318 von Oertel aus der Gaal dem Stift verkaufte Gut in der *Aynoed* mit dem im Urbar genannten *phendum in Aynoed* identisch sein.<sup>48</sup> Es wird in der Jurichius-Handschrift als *feudum* bezeichnet und wäre so als späterer Nachtrag zu verstehen.

Die Abfassungszeit des Urbars zwischen 1301 und 1304 nimmt Propst Ortolf, dem *restaurator canoniae*, einen Teil seiner Verdienste. Er kommt als Initiator des Urbars nicht in Frage. Wesentlicher ist aber: Die Abfassung des Urbars wurde aus vorhabsburgischer Zeit in die Jahre des Ausbaues der landesherrlichen Gewalt durch Albrecht I. bzw. seinen Sohn, Rudolf III., verlegt.<sup>49</sup>

Ohne Frage ist das älteste Seckauer Stiftsurbar im Zusammenhang mit der Abfassung des Kopialbuches, aber auch der beiden Fälschungen auf den Namen Otakars IV. und Leopolds VI., die um dieselbe Zeit entstanden sind, zu sehen.<sup>50</sup> Letztere „rechnet mit einschneidenden Eingriffen des Landesherrn“.<sup>51</sup>

Gewiß hat auch das Beispiel der landesfürstlichen Urbare anspornend gewirkt, das ausschlaggebende Motiv für alle diese Vorkehrungen lag aber offensichtlich im Bedürfnis nach Besitzsicherung gegenüber landesherrlichen Maßnahmen.<sup>52</sup>

<sup>48</sup> StLA U 1837a. — Urbar S. 68/72.

<sup>49</sup> Vgl. Lhotsky a. a. O., S. 71, 122 ff., 129 ff.

<sup>50</sup> Kopialbuch des Stiftes Seckau (1304/06) (Hs. 51 des Stmk. Landesarchivs in Graz). — BUB 1: 124 und StUB 1: 550. Eine diesbezügliche Untersuchung ist in Vorbereitung.

<sup>51</sup> H. Appelt, Friedrich Barbarossa und die Landesherrschaft der Traungauer. In: Festschrift Karl Eder zum 70. Geburtstag. Innsbruck 1959, S. 312.

<sup>52</sup> Vgl. H. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. Innsbruck 1904. Besonders S. 174 ff.

### Anhang

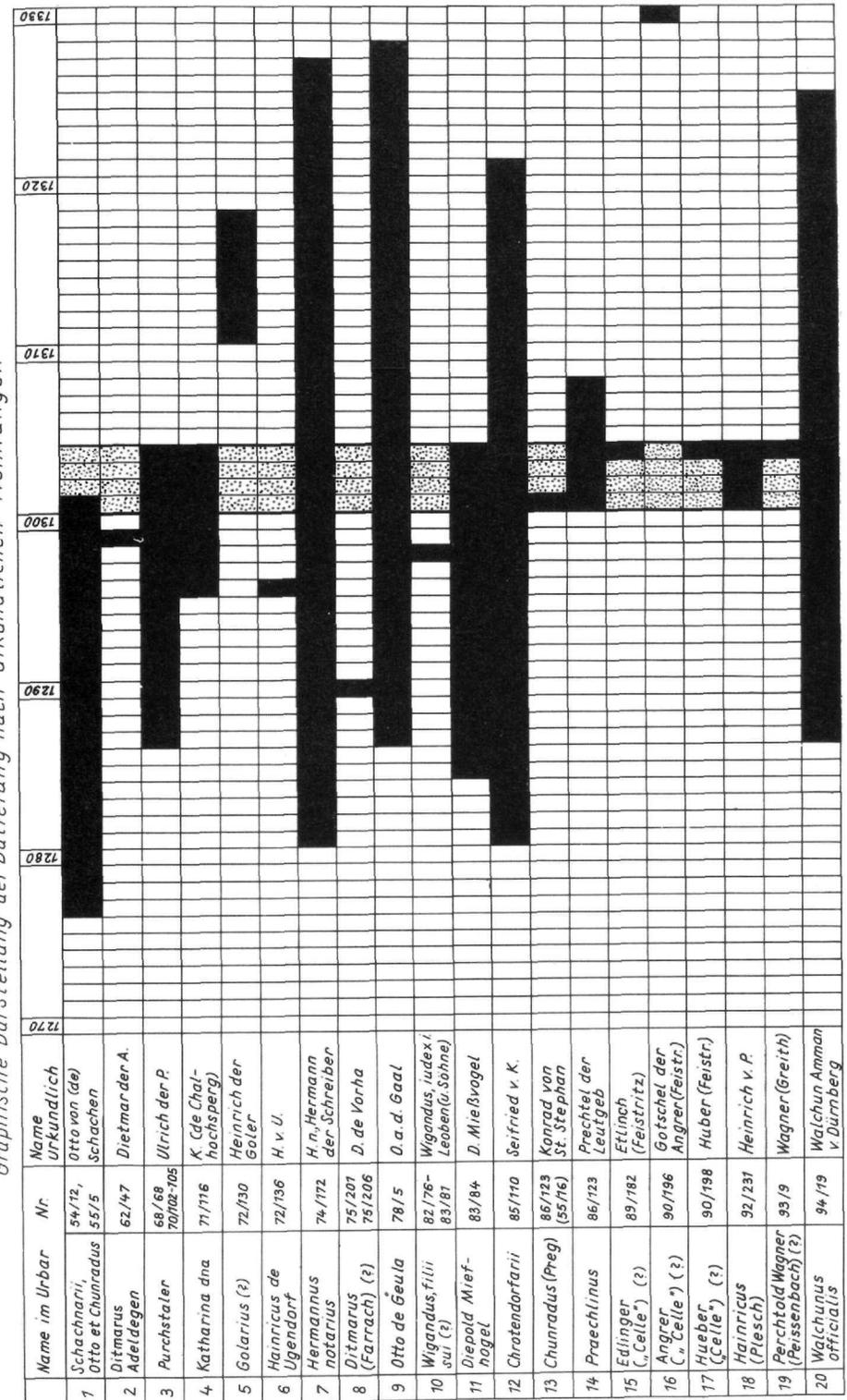
Die Handschrift 417 der Universitätsbibliothek in Graz enthält urbariale Notizen.<sup>1</sup> Sie befinden sich am jeweils unteren Ende der Vorder- und Rückseite des ersten Blattes. Die Handschrift war, wie aus einem Vermerk hervorgeht, im Besitz des St.-Jakobs-Spitals zu Seckau und

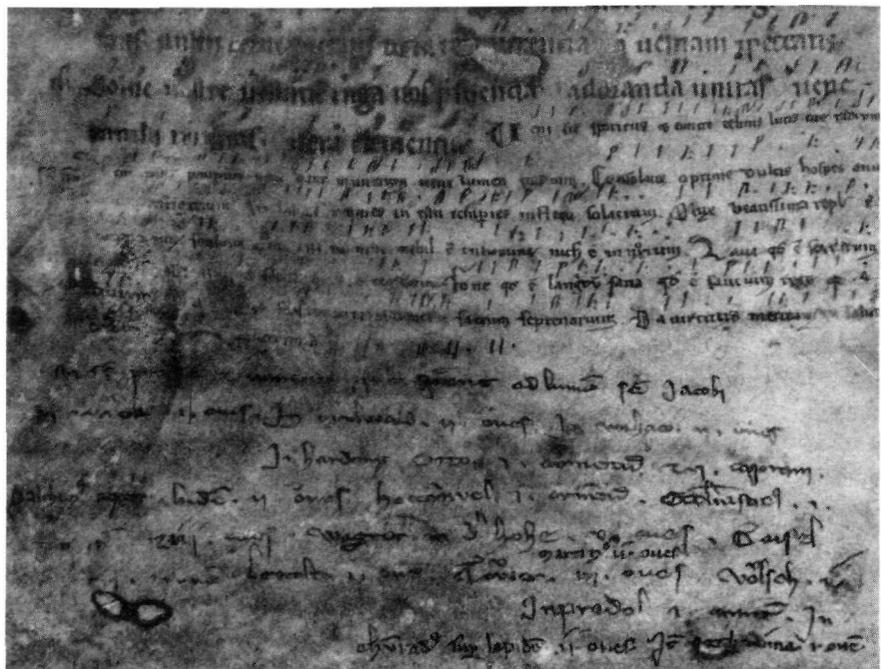
<sup>1</sup> Die Handschriften der Universitätsbibliothek Graz. Bearb. v. A. Kern. Bd. 1, Leipzig 1942, S. 245.

Anmerkungen zur graphischen Darstellung der Datierung nach urkundlichen Nennungen (nur erste und letzte Nennung nach der laufenden Nummer in der Tabelle)

- |   |   |
|---|---|
| <sup>1</sup> StLA U 1054, 1623a.              | <sup>11</sup> StLA U 1274a, 1656.               |
| <sup>2</sup> StLA U 1588a.                    | <sup>12</sup> HHStA 1281 XII 9, StLA U 1893b.   |
| <sup>3</sup> StLA U 1318, OA XIX-C-11, 626 f. | <sup>13</sup> OA XIX-C-11, 613 f.               |
| <sup>4</sup> StLA U 1516, 1658a.              | <sup>14</sup> OA XIX-C-11, 613 f., StLA U 1719. |
| <sup>5</sup> StLA U 1746a, 1841.              | <sup>15</sup> OA XIX-C-11, 626 f.               |
| <sup>6</sup> StLA U 1516.                     | <sup>16</sup> StLA U 1995g.                     |
| <sup>7</sup> StLA U 1196, 1957.               | <sup>17</sup> OA XIX-C-11, 626 f.               |
| <sup>8</sup> StLA U 1390.                     | <sup>18</sup> OA XIX-C-11, 613 f., 626 f.       |
| <sup>9</sup> StLA U 1318, 1970.               | <sup>19</sup> OA XIX-C-11, 626 f.               |
| <sup>10</sup> StLA U 1562, 1563a.             | <sup>20</sup> StLA U 1318, 1930.                |

Graphische Darstellung der Datierung nach urkundlichen Nennungen





Aus Handschrift 417, Universitätsbibliothek Graz. Etwa halbe Originalgröße.

stammt aus dem 12. Jahrhundert.<sup>2</sup> Im Gegensatz zu den Notizen auf Blatt 1a werden jene auf der Rückseite ausdrücklich als Abgaben an die St.-Jakobs-Kirche bezeichnet. Beide „Notizengruppen“ sind fragmentarisch, weisen Brandlöcher und zum Teil stark verblaßte Schrift auf. A. Kern hat als Abfassungszeit „um 1300“ angegeben. Aus seinen Angaben ist nicht klar ersichtlich, ob er auch die Notizen auf Blatt 1a gekannt hat. Diese Seite ist erst in jüngerer Zeit vom Einbanddeckel gelöst worden.

Personennamen, die im ältesten Stiftsurbar aufscheinen, finden sich hier wieder und bestätigen somit eine Abfassungszeit um 1300.

Der Schriftcharakter entspricht dem Seckauer Urkunden vom Beginn des 14. Jahrhunderts. Die Notizen auf Blatt 1a sind von einer einzigen Hand, die auf 1b von zwei Händen geschrieben; sie sind mit ersterer nicht identisch. Dennoch kann im Hinblick auf die Provenienz der Handschrift, auf Größe und Art der Abgaben angenommen werden, daß auch die Notiz auf Blatt 1a Einkünfte der St.-Jakobs-Kirche verzeichnet.

Die Ortsnamen weisen durchwegs in den Bereich ältesten Seckauer

<sup>2</sup> Über die Geschichte der St.-Jakobs-Kirche und des Spitals siehe B. Roth, Das Seckauer Spital und die St.-Luzia-Kapelle (Seckauer Geschichtliche Studien, Heft 23), 1969, S. 7 ff. — O. Burböck, Die Pfarren und ihre Entwicklung im Bereich des Dekanates Knittelfeld bis zur Gründung desselben im Jahre 1787 (Ungedr. phil. Diss. Graz 1966), S. 70, 144, 292, 294. Die vorliegende Quelle wird nicht erwähnt. — Zum Patrozinium vgl. E. Klebel, Zur Geschichte der Pfarren und Kirchen Kärntens (Carinthia I 117/1927), S. 90 ff.

Besitzes, bemerkenswerterweise ausschließlich auf Rodungsland. Die Abgaben beschränken sich auf Naturalien, in überwiegender Zahl Schafe.

## Text

### Blatt 1a

*De officio Neuman Perihtoldus<sup>3</sup> unam vaccariam. Ditmarus Styer<sup>a</sup> 1 ovem. W[ul]fingus | sartor in Pischolvesweld<sup>4</sup> [unam] ovem. Perihtoldus Pezzrer 2 oves. Ch[unradus] [.Junster [Rasur] | 2 oves. Gedrudis 1 ovem et frater eius Ditmarus [1] ovem Perihtoldus Chro[...] ov[.] | uxor Liebhardi 2 oves. Relicta Hermanni de Rinderp[ac]h<sup>5</sup> 1 ovem. Heinr[icus] ibidem 1 ovem | Chunradus [...] 2 oves*

### Blatt 1b

*Ista sunt praed[i]ja et [.....] quae spectant ad lumen Sancti Jacobi | In [.....] ek 1 ovis. In Mulwald<sup>6</sup> 6 oves in Vorhaco<sup>7</sup> 2 oves | [Rasur] In Hardon[g]<sup>8</sup> Otto 1 armentum et 1 capram | [W]alchunus textor<sup>9</sup> ibidem 2 oves Ha[ccent]juvel<sup>10</sup> 1 armentum. Ecclesiasticus ... | [Rasur] et 3 oves Wagner in der Hohe<sup>11</sup> 5 oves. Gaisel | Martinus<sup>12</sup> 2 oves<sup>b</sup> | [Rasur] ovem Levolt [1] ovem Tövrer<sup>13</sup>. 3 oves Völsch<sup>14</sup> [...] | [Rasur] In Predol<sup>15</sup> 1 armentum. In | [Rasur] Chunradus super lapidem<sup>16</sup> 2 oves. Item [Pre]b[er]jinna<sup>17</sup> 1 ovem<sup>c</sup>.*

<sup>3</sup> Vgl. Urbar S. 55/13 *Perchtoldus Nouman*.

<sup>4</sup> Bischoffeld, GB Knittelfeld, KG Graden.

<sup>5</sup> Rinnersbacher, GB Knittelfeld, KG Puchschachen.

<sup>6</sup> Mühlwald, GB Knittelfeld, KG Dürnberg.

<sup>7</sup> Farrach, GB Knittelfeld, KG Farrach.

<sup>8</sup> Hart (?), GB Knittelfeld, KG Neuhofen.

<sup>9</sup> Vgl. Urbar S. 75/208 *Walchunus textor*. Von Hand B geschrieben.

<sup>10</sup> Mit der gleichnamigen, oftgenannten Leobener Bürgerfamilie identisch?

<sup>11</sup> Vgl. Urbar S. 69/87 und 93/9 *Perchtoldus Wagner* (?).

<sup>12</sup> Vgl. Urbar S. 75/209 *Martinus* (?).

<sup>13</sup> Vgl. Urbar S. 79/14 und 77/244 *Taurarius* (?).

<sup>14</sup> Fentsch, KG St. Marein oder Fötschach, KG Pichl, beide GB Knittelfeld.

<sup>15</sup> Westliches Seitental des Feistritzgrabens.

<sup>16</sup> Vgl. Urbar S. 79/16 *pseudum in lapide* (?).

<sup>17</sup> Vgl. Urbar S. 72/263 *area Preverinnae* (?).

<sup>a</sup> Über durchgestrichenem *Steyer*.

<sup>b</sup> Zwischen den Zeilen von Hand B zugefügt.

<sup>c</sup> Zeile von Hand B geschrieben.

*Abgaben der Abteikirche von der Pfarre St. Jakob  
in Seckau durch die Pfarre St. Jakob  
1170-1180*

*Abgaben der Abteikirche von der Pfarre St. Jakob  
in Seckau durch die Pfarre St. Jakob  
1170-1180*